

↳ ALZ, PL Breidenbach
z.u.V.
↳ O.I z.u.V.



Gemeinde Ruppichteroth

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister - 53809 Ruppichteroth

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
z.H. Herrn Breidenbach
Postfach 10 18 79

44608 Herne

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
1 Mü/Finanzen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum

23.07.2025

Überörtliche Prüfung der Gemeinde Ruppichteroth 2022/2023
hier: Stellungnahmepflicht nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW

Klaus Müller

Kämmerer

Leiter Fachbereich 1:

**Zentrale Dienste (u.a. Ratsbüro,
Wahlen, IT), Schulen, Finanzen**
Zimmer 221

Tel.: 0 22 95 / 4916

Fax: 0 22 95 / 4968

E-Mail:

klaus.mueller@ruppichteroth.de

www.ruppichteroth.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bürgermeister Loskill hat den v.g. Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 30.06.2025 zur Beratung nebst Stellungnahme zu allen im Bericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen der gpa NRW vorgelegt. In der sich am 30.06.2025 daran unmittelbar anschließenden Sitzung des Rates der Gemeinde hat dieser nach entsprechender Unterrichtung gemäß § 105 Abs. 6 Satz 3 GO NRW über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in öffentlicher Sitzung eine einstimmige Beschlussfassung wie folgt herbeigeführt:

„Der Rat der Gemeinde nimmt den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpa NRW) zur Kenntnis und beschließt gemäß § 105 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu der gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebenden Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen gemäß den der Niederschrift beigegeführten Anlagen.“

Den im Rahmen der Niederschrift des Rates der Gemeinde erwähnten beizufügenden Anlagen sind diesem Schreiben als Anlage 1 – 4 beigelegt.

Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises wurde gleichlautend informiert.

Zwecks Übersendung der Unterlagen in digitaler Form bitte ich, mir eine entsprechende E-Mail in Zusammenhang mit dateiaustausch@gpa.nrw.de zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

Klaus Müller

Telefon: 0 22 95 / 49-0 (Zentrale)

Telefax: 0 22 95 / 4939

Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

Besuchszeiten:

Mo. 8.30 – 12.00 Uhr

Di. 8.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 8.30 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln
(BLZ 370 502 99)
Konto-Nr. 009 000 027

IBAN: DE78 3705 0299 0009 0000 27
Swift (BIC): COKSDE33

VR-Bank Rhein-Sieg eG
(BLZ 370 695 20)
Konto-Nr. 6 600 028 012

IBAN: DE15 3706 9520 6600 0280 12
Swift (BIC): GENODED1RST

Finanzen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung - Information zur Haushaltssituation			
F1 Die Gemeinde Ruppichterorth hält die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung und somit auch das fortgeschriebene HSK regelmäßig nicht ein. Daher befindet sich die Gemeinde zu Beginn eines Haushaltsjahres regelmäßig in der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW. Auch die Fristen für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse hält die Gemeinde nicht ein.	57	E1.1 Die Gemeinde Ruppichterorth sollte die Haushaltsberatungen im Rat so planen, dass eine fristgerechte Anzeige der Haushaltssatzung gem. § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW erfolgen kann.	57
		E1.2 Die Gemeinde sollte die Prozesse bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses überprüfen. Ziel sollte es sein, sich zukünftig der gesetzlichen Frist anzunähern.	58
F2 Die Gemeinde Ruppichterorth hat noch kein Finanzberichtswesen installiert. Optimierungsmöglichkeiten bestehen durch eine standardisierte, unterjährige Berichterstattung zur aktuellen Entwicklung des Haushalts und zum HSK.	58	E2 Die Gemeinde Ruppichterorth sollte ein unterjähriges Finanzberichtswesen installieren. Hierzu könnte sie die Aufbereitung der Daten für die Finanzkommission auch in der Zukunft weiterführen und dazu nutzen, alle Beteiligten zu informieren.	59

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Die unzureichende personelle Situation der Gemeinde ist bekannt, davon betroffen ist auch die Kämmererei. Fehlende Fachkräfte in Zusammenhang mit Nachbesetzungen sowie langfristige krankheitsbedingte Ausfälle führen zu der von der gpa NRW unter „F1/E1.1/E1.2“ beschriebenen mehr als unbefriedigenden und nicht rechtskonformen Situation. Die Gemeinde plant, im Rahmen einer hausinternen Lösung kurzfristig eine weitere Stelle für die Kämmererei aufzubauen, und diese Person an die Aufgaben in der Kämmererei heranzuführen. Externe Unterstützungsleistungen in vertretbarem Rahmen werden kurzfristig notwendig sein.

Verbunden mit der weiteren Stellenbesetzung in der Kämmererei in Form einer hausinternen Lösung soll auch das unter F2/E2 angezeigte unterjährige Finanzberichtswesen eingeführt werden. Ein entsprechendes System zur Finanzsteuerung konnte bereits vor Jahren wegen der bereits seinerzeit bestehenden personellen Situation der Gemeinde bzw. der Kämmererei trotz damals bereits erkannter Notwendigkeit nicht umgesetzt werden.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Finanzen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung - Ermächtigungsübertragungen			
F3 Die Gemeinde Ruppichteroth überträgt regelmäßig konsumtive und investive Ermächtigungen. Bei den investiven Auszahlungen sind es vergleichsweise viele Ermächtigungen. Dabei werden nicht so viele Maßnahmen umgesetzt wie geplant wurden. Zudem hat die Gemeinde noch keine Regelungen zu Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen.	59	E3 Die Gemeinde sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer ihrer Ermächtigungsübertragungen in einer Arbeits- oder Dienstabweisung regeln. Zu den Regelungen sollte sie die Zustimmung des Gemeinderates einholen. Sollte sich die Gemeinde dauerhaft dazu entscheiden auf die Möglichkeit der Übertragung von Ermächtigungen nach § 22 KomHVO NRW zu verzichten, sollte sie dies zur Klarstellung und ggf. Selbstbindung auch schriftlich festlegen.	60

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen. Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Die Kommunalaufsicht hat angeraten, aufgrund der schwierigen Haushaltssituation der Gemeinde von Ermächtigungsübertragungen abzusehen (Stichwort „Schattenhaushalt“) bzw. sind diese Übertragungen bei einem nicht genehmigten Haushalt rechtlich auch nicht mehr möglich. Entsprechende Übertragungen werden seit dem Haushaltsjahr 2024 nicht mehr vorgenommen.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Finanzen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung – Fördermittelmanagement/Fördermittelakquise			
F4 Die Gemeinde Ruppichteroth hat das Fördermittelmanagement dezentral organisiert. Es bestehen bislang keine strategischen Vorgaben zur Fördermittelakquise und es gibt keine standardisierten Prozesse zur Prüfung möglicher Fördermittel. Der Prozess der Fördermittelakquise ist somit noch optimierbar.	64	E4 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte Vorgaben und wesentliche Mindestinhalte in einer Dienstanweisung oder Richtlinie schriftlich festlegen.	64

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Ein zentrales Fördermittelmanagement ist aus Sicht der Gemeinde wünschenswert, konnte jedoch aber bisher aus finanziellen Gründen (= Schaffung einer weiteren Stelle) genauso wenig umgesetzt werden, wie eine zentrale Vergabestelle. Informationen über Fördermittelmöglichkeiten erhält die Kämmerei zentral in Zusammenhang mit einem eingesetzten Fachverfahren bzw. begleitend über die laufenden Informationen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Im Bereich des Klimaschutzes wird durch den von der Stadt Lohmar und der Gemeinde Ruppichteroth im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit beschäftigten Klimaschutzmanager das Fördermittelmanagement bereits wahrgenommen. Die Empfehlung einer Dienstanweisung oder Richtlinie wird aufgenommen.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Finanzen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung – Fördermittelmanagement/Fördermittelbewirtschaftung und förder bezogenes Controlling			
F5 Die Fördermittelbewirtschaftung sowie das Controlling können in Ruppichteroth noch optimiert werden.	65	E5.1 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten. In dieser könnte sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte einpflegen und festhalten. Zudem würde es die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	65
		E5.2 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte ein standardisiertes Fördermittelberichts-wesen installieren, um den Entscheidungsträgern einen Überblick über die abgeschlossenen, laufenden und zukünftigen Fördermaßnahmen zu verschaffen. Zudem können so Planabweichungen während der Umsetzungsphase aufgezeigt und geeignete Steuerungsmaßnahmen eingeleitet werden.	66

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Die v.g. Feststellung/Empfehlung wird aufgenommen, ist jedoch nach momentaner Einschätzung nur mit zusätzlichem Personal umzusetzen.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Finanzen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung – Kredit- und Anlagenmanagement/Kreditmanagement			
F6 Die Gemeinde Ruppichteroth hat bisher keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	66	E6 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.	67

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Die Umsetzung der v.g. Feststellung/Empfehlung wird losgelöst vom Prüfungsbericht schon länger angestrebt, scheiterte bisher jedoch an der zuvor unter F1/E1.1/E.1.2 dargestellten personellen Situation in der Kämmerei.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Finanzen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung – Kredit- und Anlagenmanagement/Anlagenmanagement			
F7 Die Gemeinde Ruppichteroth hat bisher noch keine strategischen Anlageziele und Rahmenbedingungen schriftlich fixiert.	68	E7 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement fixieren oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	69

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Anlageportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Die Umsetzung der v.g. Feststellung/Empfehlung wird losgelöst vom Prüfungsbericht schon länger angestrebt, scheiterte bisher jedoch an der zuvor unter F1/E1.1/E.1.2 dargestellten personellen Situation in der Kämmerei.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Gremienarbeit				
Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
Profil Gremienarbeit - Gremienstruktur				
F1	Die Gemeinde Ruppichteroth bearbeitet in der Verwaltung mehr Anträge von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern als die meisten Vergleichskommunen.	83	E1 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte mit der Vertretungskörperschaft erörtern, wie der Umgang mit Anträgen verbessert werden kann. Es bietet sich an, einfache Anfragen oder Anliegen telefonisch zu klären. Möglich wäre auch die Einführung eines regelmäßigen Berichtswesens durch die Verwaltung zu unterschiedlichen Themen wie z.B. Baufortschrittsmitteilungen, Ausschreibungsverfahren etc. Dies könnte zu einer Verringerung der Anträge führen und somit weniger Personalkapazitäten der Verwaltung binden.	87

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Um eine gute Grundlage für eine effektive und effiziente Gremienarbeit zu schaffen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die Gremienstruktur sollte sich nach Möglichkeit an der Verwaltungsgliederung orientieren und verwandte Themenbereiche in Ausschüssen konzentriert werden.*
- *Ein effizientes und vorausschauendes Sitzungsmanagement sollte etabliert werden. Ziel sollte es sein, so wenige Gremiensitzungen wie nötig im Jahr abzuhalten. Mehrfachberatungen in unterschiedlichen Fachausschüssen im Rahmen einer Beratungsfolge sollten vermieden werden.*
- *Es sollten zumindest einmal in einer Legislaturperiode die freiwilligen Fachausschüsse, Interessensvertretungen und Bezirksausschüsse auf ihre Relevanz hin überprüft und bewertet werden.*
- *Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Fachausschüsse sollten in Form einer Satzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss formalisiert geregelt werden.*
- *Die Vertretungskörperschaft sollte regelmäßig zum Ende einer Legislaturperiode prüfen, ob die Anzahl der zu wählenden Vertreter bei der nächsten Kommunalwahl reduziert werden kann (Verkleinerung des Gemeinde- bzw. Stadtrates).*
- *Eine Kommune sollte dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz -KorruptionsbG) im Rahmen der Veröffentlichungspflichten regelmäßig Auskunft erteilen.*

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Seit dem Jahre 2023 werden über die regelmäßig stattfindenden Fraktionsvorsitzendengespräche mit dem Bürgermeister durch das Sekretariat Protokolle verfasst, die dem Gemeinderat zugeleitet werden. Seit diesem Zeitpunkt ist eine geringere Anzahl von Anträgen und Anfragen der Ratsfraktionen zu verzeichnen.

Die zukünftige Verfahrensweise wird unter Beachtung der Ausführungen der gpa NRW mit der neuen Verwaltungsleitung in Abstimmung mit dem ebenfalls im September 2025 neu gewählten Gemeinderat abzustimmen sein.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Gremienarbeit			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Profil Gremienarbeit – Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder			
F2 Die Gemeinde Ruppichter Roth zahlt die Zuwendungen an die Fraktionen nicht entsprechend der gültigen Rechtslage. Diese sieht z. B. einen Sockelbetrag je Fraktion und eine Kopfpauschale je Ratsmitglied vor. Darüber hinaus hat die Gemeinde keine aktuelle Bedarfsermittlung für Fraktionszuwendungen vorliegen	89	E2.1 Die Gemeinde Ruppichter Roth sollte zeitnah die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder an die gesetzlichen Vorgaben anpassen. Dabei sollte sie beachten, dass sie für die Verteilung der Mittel im Hinblick auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab wählt, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.	91
		E2.2 Die Gemeinde Ruppichter Roth sollte mindestens einmal in der Wahlperiode ihre Bedarfsermittlung dahingehend überprüfen, dass diese den im Erlass geforderten Mindestanforderungen Rechnung trägt.	92

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Um die im Erlass definierten Mindeststandards für die Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern zu gewährleisten sowie den Nachweispflichten der Mittelverwendung nachzukommen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die im Fraktionserlass definierten Mindeststandards zur Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern sollten erfüllt werden.*
- *Die Berechnung zur Ermittlung der Höhe der Fraktionszuwendungen sollte auf Basis der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung durchgeführt werden.*
- *Regelmäßig sollte, zumindest einmal in einer Legislaturperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder, durchgeführt werden.*
- *Es sollte die Zuwendungshöhe an die Fraktionen an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt werden.*
- *Es sollte eine jährliche Erklärung der Fraktionen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten eingefordert und diese durch den Hauptverwaltungsbeamten geprüft werden.*
- *Die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder sollten in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt werden.*

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Die bisherigen Räte der Gemeinde Ruppichteroth haben aus Gründen der Sparsamkeit auf eine Änderung der Verfahrensweise in Zusammenhang mit der Gestaltung der sogenannten „Fraktionszuwendungen“ verzichtet. Innerhalb der anstehenden neuen Legislaturperiode ist die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der entsprechenden Zuwendungen zeitnah an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Gremienarbeit			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Profil Gremienarbeit – Digitalisierung der Gremienarbeit (= nicht in den Gesamtübersichten „Anlage: Ergänzende Tabellen“ aufgeführt und somit ohne Bezifferung)			
F Die Gemeinde Ruppichteroth arbeitet im Bereich der Gremienarbeit noch nicht vollständig papierlos. Bisher hat die Gemeinde noch keine Vorkehrungen getroffen, digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen.	96	E Um ihre Handlungsfähigkeit auch in kritischen Notfalllagen sicherstellen zu können, sollte die Gemeinde Ruppichteroth die formalen Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beraten und implementieren.	97

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Um die Anforderungen an eine zeitgemäße und digitalisierte Gremienarbeit zu erfüllen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Punkte erfüllen:

- *Es sollte ein digitales Ratsinformationssystem betrieben werden, welches öffentlich über die Homepage der Kommune zugänglich ist und von Gremienmitgliedern über Endgeräte genutzt werden kann.*
- *Ein durchgängiges Nutzungskonzept für das Ratsinformationssystem sowie die Endgeräte sollte schriftlich geregelt werden.*
- *Es sollte eine vollständig papierlose Gremienarbeit angestrebt werden.*
- *Der Sitzungssaal der Vertretungskörperschaft sollte mit moderner Präsentations- und Sitzungstechnik, wie einem großformatigen Monitor mit hoher Auflösung oder einer entsprechenden Leinwand mit zeitgemäßem Beamer samt kabellosem Bildübertragungssystem und Mikrofonen ausgestattet werden.*
- *Eine Kommune sollte im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft technische Vorkehrungen zur Umsetzung sowie weitergehende formale Regelungen (Anpassung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung) zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen treffen. Die zur Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen verwendeten Anwendungen sollen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssystem entsprechen (entsprechend der DiGiSiVO).*

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Bisher haben sich einzelne Rats- und Ausschussmitglieder noch gar nicht oder nicht vollständig der papierlosen Gremienarbeit angeschlossen. Hierzu werden mit dem im September 2025 neu gewählten Rat der Gemeinde Ruppichteroth entsprechende Regelungen zu treffen sein. Damit verbunden werden anschließend die formalen Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen zu beraten und zu implementieren sein.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Vergabewesen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Organisation des Vergabewesens - Organisatorische Regelungen			
F1 Die Vergabe-Dienstanweisung der Gemeinde Ruppichteroth ist veraltet und kann die Sachbearbeitung nicht unterstützen. Zudem verfügt die Gemeinde noch nicht über eine Zentrale Vergabestelle und es erfolgt aktuell keine Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung. Eine Vergabemanagementsoftware setzt die Gemeinde bislang noch nicht ein.	101	E1.1 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte vergaberechtliches Fachwissen durch Schaffung einer zentralen Vergabestelle bündeln und dieser alle wesentlichen Aufgaben im Rahmen des Vergabeverfahrens zuweisen, so dass eine organisatorische Trennung von Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung ermöglicht und ein rechtmäßiges Verfahren gesichert wird.	102
		E1.2 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte prüfen, ob der Einsatz einer geeigneten Vergabemanagementsoftware die Sachbearbeitung im Vergabeprozess optimieren und unterstützen kann.	103
		E1.3 Die veraltete Vergabe-Dienstanweisung sollte durch eine Neufassung ersetzt werden, die der aktuellen Rechtslage entspricht, so dass sie eine wirksame Unterstützung des im Vergabebereich eingesetzten Personals ermöglicht. Als Basis kann z. B. die Muster-Vergabedienstanweisung der gpaNRW genutzt werden.	104

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- *Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,*
- *Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,*
- *Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,*
- *Bekanntmachungen,*
- *Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,*
- *Durchführung der Submission sowie*
- *Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.*

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

In der Erkenntnis, dass die Gemeinde Ruppichteroth eine zentrale Vergabestelle aufgrund der unzureichenden Personalressourcen nicht hausintern umsetzen kann, wurden Gespräche mit verschiedenen Nachbarkommunen zur Schaffung einer interkommunalen zentralen Vergabestelle geführt. Diese verliefen jedoch erfolglos.

Parallel dazu wurden Gespräche mit der „Kommunal Agentur NRW“ bzw. der daran angeschlossenen kommunalen Einkaufsgemeinschaft „KoPart“ geführt, welche organisatorisch dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen angeschlossen sind. Die Gemeinde Ruppichteroth ist bereits Mitglied der „KoPart“. Es ist beabsichtigt, dass die „KoPart“ die Funktion einer zentralen Vergabestelle für die Gemeinde übernimmt. Damit verbunden käme dann auch eine Vergabemanagementsoftware zum Einsatz bzw. könnte die Vergabe-Dienstanweisung der Gemeinde entsprechend überarbeitet werden.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Vergabewesen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Organisation des Vergabewesens – Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung			
F2 Bei der Gemeinde Ruppichteroth bestehen derzeit keine Regelungen, um eine regelmäßige und verbindliche sowie unabhängige Prüfung der Vergabeverfahren (zumindest stichprobenartig vor der Auftragserteilung) sicherzustellen.	104	E2 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche sowie unabhängige Vergabeprüfung schaffen und z. B. eine der Wahlmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW nutzen, um die Prüfung der Vergabeverfahren sicherzustellen. Dies dient der rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention.	105

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren. Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Das Vergaberecht stellt ein sehr komplexes Recht dar, welches u.a. im Rahmen der erwähnten unabhängigen Prüfung vor Auftragsvergabe der Begleitung von Fachleuten bedarf, die stetig die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht verfolgen und entsprechend umsetzen. Eine damit verbundene qualifizierte örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Gemeinde Ruppichteroth nicht vorhanden.

Wie im Prüfungsbericht unter Ziffer 3.7 „Maßnahmenbetrachtung“ (Seite 117 – einschl. Seite 120) durch die gpa NRW festgestellt, wurden die betrachteten Maßnahmen mit Ausnahme von Dokumentationsmängeln trotzdem ordnungsgemäß und nachvollziehbar durch die Gemeinde abgewickelt.

Die Gemeinde möchte zur Entlastung der Personalressourcen und der erwähnten Komplexität des Vergaberechts der Prüfungsfeststellung in der Form nachkommen, dass eine regelmäßige und verbindliche sowie unabhängige Vergabeprüfung vor Auftragserteilung evtl. mit der zuvor erwähnten „KoPart“ abgedeckt werden kann.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Vergabewesen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Allgemeine Korruptionsprävention			
F3 Die aktuellen Regelungen zur Korruptionsprävention weisen Optimierungsbedarf z. B. hinsichtlich verbindlicher Zuständigkeitsregelungen für Registerabfragen oder Anzeigepflicht nach Beendigung der Tätigkeit für die Gemeinde Ruppichteroth auf. Die gesetzlich verankerte Gefährdungsanalyse wurde bisher noch nicht gestartet, soll aber zeitnah umgesetzt werden.	106	E3.1 Aufgrund der gesetzlichen Änderungen seit 2019 sollte die Gemeinde Ruppichteroth ihre „Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ überarbeiten, damit sie weiterhin als gute Basis für die Korruptionsprävention dienen kann.	107
		E3.2 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte eine verbindliche Zuständigkeits-Regelung für Abfragen nach § 6 Abs. 1 WRegG und Anfragen beim Vergaberegister NRW treffen.	107
		E3.3 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die Anzeigepflicht zu Nebentätigkeiten des Bürgermeisters auch z. B. für den Fall nach Eintritt in den Ruhestand entsprechend schriftlich verbindlich regeln, um etwaigen Verstößen gegen diese Anzeigepflicht vorzubeugen.	108
		E3.4 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte zeitnah ihre Gefährdungsanalyse dokumentieren, um den gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar zu entsprechen. Sie sollte bei der aktuellen Analyse alle Mitarbeitenden mit einbeziehen und die gewonnenen Erkenntnisse zu korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereichen dokumentieren.	109

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Die Gemeinde Ruppichteroth setzt die zuvor beschriebenen Notwendigkeiten im Wesentlichen um, hat jedoch Nachholbedarf im dem von der gpa NRW festgestellten Sinne. Den damit verbundenen Notwendigkeiten ist sich zeitnah anzunehmen.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Vergabewesen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Sponsoring			
F4 Bislang gibt es noch keinerlei verbindliche Regelungen der Gemeinde Ruppichterorth, wie mit Sponsoring-Leistungen umzugehen ist, da Sponsoring grundsätzlich vermieden wird.	110	E4 Die Gemeinde Ruppichterorth sollte verbindliche Regelungen schaffen, indem sie beispielsweise in der neu zu erstellenden Dienstanweisung Korruptionsprävention auch das Thema Sponsoring mit aufnimmt. Dabei sollte sie die im Bericht aufgeführten Aspekte berücksichtigen, um allen Handelnden Rechtssicherheit zu geben und Transparenz zu erzeugen.	111

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichterorth:

Wie im Prüfungsbericht auf Seite 110 festgestellt, gibt es aktuell keine Sponsoringleistungen bei der Gemeinde Ruppichterorth. Diese Feststellung betrifft auch die gemeindlichen Schulen. Auch in der Vergangenheit wurden solche Leistungen nicht umgesetzt, u.a. um den Anschein der Parteilichkeit der öffentlichen Verwaltung zu vermeiden und als erkennbar neutral und unabhängig erkannt zu werden. Gleichfalls wurde noch keine Leistung von Sponsoren an die Gemeinde herangetragen, welche einen erkennbaren Mehrwert darstellt. Sollte der Gemeinde ein Sponsoring begegnen, welches diesen erkennbaren Mehrwert darstellt, sind die von der gpa NRW festgestellten Notwendigkeiten vorab umzusetzen.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichterorth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichterorth.

einstimmig

Vergabewesen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Nachtragswesen – Abweichungen vom Auftragswert			
F5 Gegenüber den Auftragswerten sind die Abweichungen (Summe der Über- und Unterschreitungen von Auftragswerten) in der Gemeinde Ruppichteroth überdurchschnittlich hoch.	112	E5 Die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis als Grundlage für die spätere Vertragsausführung sollte sorgfältig und detailliert erstellt werden. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Personal-Ressourcen.	115

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Zu den v.g. unter „F5“ erwähnten Abweichungen wird auf die erklärenden Erläuterungen im Prüfungsbericht unter Ziffer 3.7 „Maßnahmenbetrachtung (Seite 117 – einschl. Seite 120) hingewiesen.

Überdurchschnittliche Abweichungen ergaben sich hauptsächlich nicht aus unzureichenden Leistungsverzeichnissen, sondern begründen sich insbesondere aus Mengenänderungen, der Marktlage, unverschuldete Verzögerungen und nicht vorhersehbare Entwicklungen.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Vergabewesen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Nachtragswesen – Organisation des Nachtragswesens			
F6 Die Bearbeitung der Nachträge ist in Ruppichterorth dezentral organisiert. Die Informationen verbleiben daher in den jeweils zuständigen Facheinheiten. Es gibt bislang kein „Zentrales Nachtragsmanagement“, das übergreifende Auswertungen vornimmt und z. B. die Gründe für Nachtragsleistungen zentral auswertet.	116	E6 Die Gemeinde Ruppichterorth sollte die dezentrale Bearbeitung der Nachträge um eine zentrale Auswertung ergänzen und darauf abzielen, organisatorisch komplett auf ein zentrales Nachtragsmanagement umstellen.	116

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichterorth:

Die Organisation des Nachtragswesens soll im Rahmen der zuvor bereits erwähnten angestrebten Zusammenarbeit mit der „KoPart“ als zentrale Vergabestelle verbessert werden.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichterorth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichterorth.

einstimmig

Vergabewesen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
Maßnahmenbetrachtung			
F7 Die Gemeinde Ruppichteroth führt die Vergabeverfahren digital unterstützt aber federführend in Papierform durch. Dadurch finden sich nicht immer alle digital durchgeführten Verfahrensschritte auch in der Papierakte dokumentiert wieder. Die Verwaltung hat die betrachteten Maßnahmen vergaberechtskonform durchgeführt.	117	E7 Bis eine vollständige digitale Bearbeitung der Vergabeverfahren möglich ist, sollte die Gemeinde Ruppichteroth die zentralen Dokumente wie z. B. Veröffentlichungsnachweise auch in der Papierakte ablegen, damit das Vergabeverfahren rechtssicher dokumentiert ist.	118

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Eine Kommune sollte zum Nachweis einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung von Baumaßnahmen die Herleitung und Dokumentation aller benötigten Verfahrensschritte transparent und nachvollziehbar an zentraler Stelle ablegen. Hierbei ist auf eine angemessene Beteiligung aller Verwaltungseinheiten zu achten, die in einer Baumaßnahme involviert sind.

Wesentliche Verfahrensschritte und Dokumente im Vergabeverfahren sind:

- *Die Dokumentation und Herleitung der Vergabeentscheidung (Vermerk zur Vergabeeröffnung),*
- *der Preisspiegel über die eingegangenen Angebote,*
- *das für die Beauftragung geltende Angebot sowie*
- *die ex-post-Veröffentlichung.*

Darüber hinaus sind eventuelle Nachtragsangebote incl. Dokumentation der Prüfung und Freigabe, die Abnahmedokumentation sowie die geprüfte Schlussrechnung wesentliche Dokumente in der Vertragsausführung. Auch diese sollten für jede Baumaßnahme vorliegen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Die Hinweise der gpa NRW zur rechtssicheren Dokumentation finden zukünftig Beachtung.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Informationstechnik an Schulen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
IT an Schulen			
F1 Die Gemeinde Ruppichteroth hat die Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen in einzelnen Aspekten aber noch Optimierungsmöglichkeiten, um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.	126	E1.1 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte den Prozess zur IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bereitstellung einheitlich und verbindlich regeln und auch dokumentieren.	128
		E1.2 Der Schulträger sollte konkrete Standards bei der IT-Ausstattung ihrer Grundschulen formulieren, um eine Harmonisierung der Produkte zu erreichen.	129
		E1.3 Zur Verbesserung der Kommunikation und um regelmäßige Abstimmungen vorzunehmen, sollte die Gemeinde Ruppichteroth einen interdisziplinären Arbeitskreis mit allen potentiellen Beteiligten einrichten.	130

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- **Medienentwicklungsplanung:** Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.
- **Ausstattungsprozess:** Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen. Hier geht es ausschließlich um den Prozess, nicht um die Anzahl der Ausstattungsgegenstände
- **Ressourcenüberblick:** Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.
- **Rollen und Verantwortung:** Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support³³, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.
- **Informationsaustausch:** Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Die Gemeinde hat den Optimierungsbedarf erkannt und im Februar 2024 einen Wechsel des externen, für den Schulsupport zuständigen externen Dienstleisters vorgenommen. Die sich daraus ergebende wesentliche Verfahrensweise ist auf Seite 132 des Prüfungsberichts im letzten Absatz beschrieben.

Gleichfalls werden mit diesem externen Dienstleister strategische Untersuchungen vorgenommen, um Optimierungsmöglichkeiten für eine verbesserte systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen. Daraus ergebend sind dann die in den Empfehlungen „E1.1 und E1.2“ beschriebenen Prozesse und Standards zu entwickeln, um das Risiko eines unwirtschaftlichen Ressourceneinsatzes zu minimieren.

Die Empfehlung „E.1.3“ wird trotz regelmäßiger Gespräche mit den Schulleitungen dahingehend aufgenommen, als dass zeitnah ein Arbeitskreis mit allen potentiellen Beteiligten eingerichtet wird.

Die Gemeinde will die entsprechenden Notwendigkeiten zu „E1.1 und E1.2“ bis Ende des 1. Quartals 2026 umgesetzt haben.

In Zusammenhang mit diesen Notwendigkeiten werden die im Prüfungsbericht auf Seite 130 bis Seite 132, (Ziffer 4.3.2/Stand der Digitalisierung) beschriebenen Anforderungen der gpa NRW an einen kommunalen Schulträger zur Schaffung einer guten Ausgangssituation für die Digitalisierung an Schulen vertiefend zu beleuchten sein.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig

Informationstechnik an Schulen			
Feststellung	Seite	Empfehlung	Seite
IT-Sicherheit			
F2 Bei den IT-Sicherheitsanforderungen bestehen Ansatzpunkte, um die IT-Sicherheitsrisiken bei der Gemeinde Ruppichteroth weiter zu minimieren.	133	E2 Die Gemeinde Ruppichteroth sollte die noch fehlenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur IT-Sicherheit zeitnah nachholen.	134

Zu den v.g. Feststellungen bzw. Empfehlungen:

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth:

Das im Prüfungsbericht erwähnte Optimierungspotential bei technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Technik-/Serverraum und die Notebooks, sowie das Fehlen einiger organisatorischen Regelungen (z.B. bei Notfallszenarien) in den verschiedenen Prüfbereichen des IT-Sicherheitsmanagements erkennt die Gemeinde an. In dem zuvor erwähnten Arbeitskreis werden diese Notwendigkeiten zu behandeln sein. Ebenso führt die Gemeinde zur Zeit Gespräche mit dem die Gemeinde betreuenden Rechenzentrum regio iT zu Beratungs-Dienstleistungen hinsichtlich der IT-Sicherheit.

Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 30.06.2025:

Der Rat der Gemeinde beschließt aufgrund einer Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die vorgenannte Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth.

einstimmig